



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Die Bußstände der fränkischen Zeit

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Erste Untersuchung. Die altsächsische Standesgliederung.

Erster Abschnitt: Die Probleme der Ständeforschung.

§ 2.

Oben wurde gesagt¹⁾, daß Lintzel das Problem der Rechtsgliederung, auf das sich die Ständekontroverse beziehe, mit dem Problem der Sozialgliederung vertauscht habe. Diese Beurteilung ist näher zu begründen.

1. Es ist klar, daß die Mitglieder eines Volkes sich in Hinsicht auf verschiedene Merkmale voneinander unterscheiden und sich dadurch in verschiedener Weise in Gruppen gliedern können²⁾. Die Unterschiede können Verschiedenheiten des persönlichen Rechtes sein. Dann sprechen wir von Rechtsständen. Die Unterschiede können hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung, des Besitzes, des sozialen Ansehens vorhanden sein. Wir wollen für die Zwecke unserer Untersuchung von feineren Unterscheidungen absehen und den Rechtsständen die sozialen Stände gegenüberstellen. Das Leben unterscheidet die Rechtsstände von den sozialen Ständen in der Regel durch besondere Worte. Doch gibt es auch Worte mit Doppelbedeutung, z. B. Kaufmann und neuerdings Bauer.

2. In derjenigen Zeit, die für uns in Frage kommt, finden wir bei den germanischen Stämmen Rechtsverschiedenheiten, die mit einer Verschiedenheit der Bußen verbunden sind. Wir finden daher Rechtsstände, die man als Bußstände bezeichnen kann und die in der Hauptsache Geburtsstände sind. Die drei sächsischen Stände:

1) Vgl. oben S. 5.

2) Ein besonders anschauliches Beispiel (Kolonialbeispiel) bieten die Verhältnisse einer heutigen Europäerkolonie auf tropischem Gebiete, z. B. in Afrika. Europäer und Eingeborene sind durch Abkunft und persönliches Recht scharf geschieden. In beiden Schichten finden wir weitere Verschiedenheiten, z. B. Plantagenbesitzer, Kaufleute, Unternehmer und Angestellte, Beamte usw. Rechtsgliederung und Wirtschaftsgliederung kreuzen einander.

Edeling, Friling, Late sind Bußstände, und zwar, wie zwischen Lintzel und mir nicht streitig ist, Geburtsstände. Daneben finden sich natürlich Verschiedenheiten in der sozialen Stellung, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung im landwirtschaftlichen Betriebe. Wir finden große und kleine Grundbesitzer, die unabhängig für eigene Rechnung wirtschaften, und wir finden Hintersassen, die einem Herrn Leistungen schulden. Die Statistik dieser Formen wird vielfach keine genauere Feststellung gestatten.

3. Die Rechtsgliederung und die soziale Gliederung zeigen gewisse Verschiedenheiten. Die alte Bußgliederung war in hohem Grade starr. Der einzelne wurde in einen Stand hineingeboren, den er vererbte. Er konnte nur in gewissen Fällen (Freilassung) heraustreten. Dagegen war die wirtschaftliche Gliederung eine bewegliche wie noch heute. Der wirtschaftstüchtige Mann konnte seine Lage verbessern. Ein anderer konnte sie verschlechtern. Mit dieser Starrheit hängt zusammen, daß die Rechtsgliederungen, geschichtlich gewürdigt, ungleich dauerhafter sind als die sozialen Gliederungen³⁾. Dadurch ergab sich die Möglichkeit, daß die beiden Gliederungen sich mannigfach kreuzten⁴⁾. Die Begriffe der Rechtsstände waren ferner scharf bestimmt. Sie mußten es sein. Das Volksgericht hatte die jeweilige Buße nach dem Stande zu bemessen und mußte deshalb mit den formalen Beweismitteln des germanischen Prozesses feststellen können, welchem Stande die Partei angehörte. Es gab keine Zwischenstufe zwischen den drei sächsischen Volksständen. Dagegen waren die sozialen Typen durch fließende, allmähliche Übergänge miteinander verbunden, wie dies z. B. bei der Landwirtschaft noch heute der Fall ist.

4. Die Wissenschaft sucht die beobachteten Mannigfaltigkeiten in Ordnungsbegriffe zusammenzufassen. Sie hat auch die beiden erwähnten Gliederungen zu erfassen, sowohl die Rechtsstände wie die Sozialstände. Der Rechtshistoriker wird geneigt sein, sich als

3) Im Sachsenspiegel sind Fürsten, freie Herren und schöffenbare Bauern einander an Wergeld und Buße gleich. Die alte Standesgemeinschaft der Edelinges hatte sich hinsichtlich der Buße erhalten, obgleich die sozialen Unterschiede eine außerordentliche Höhe erreicht hatten.

4) Zur Zeit des Sachsenspiegels war die soziale Gliederung in Ritter und Bauern sehr ausgeprägt. Aber diese Gliederung wurde gekreuzt durch die landrechtliche Gliederung in die Schöffenbaren (Rechtsnachfolger der alten Edelinges) und die Nichtschöffenbaren (alte Frilinges). In beiden landrechtlichen Ständen gab es Ritter und gab es Bauern.